

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 22. September 2003

32. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

91. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

Nr. 91 Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB II/Ref.21, Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Telefon (01) 33151, Telefax (01) 33151-297, stellt gefrorenes Rindfleisch zum Verkauf:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Entscheidung der Kommission über den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch gem. Verordnung (EWG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 03. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor
- 1.2. Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- 1.3. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge

2.1. Zum Verkauf kommen:

Warenart (Teilstückart)	Kategorie	Menge in t
Filet (INT 15)	Das Fleisch stammt von über 30 Monate alten Rindern der Kategorie B, D und E, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission aufgekauft wurden.	

- 2.2. Das Schlachten der Rinder erfolgte in Betrieben in der Republik Österreich mit EG-Zulassung. Das gesamte zum Verkauf kommende Fleisch stammt von Rindern, die bei der Schlachtung mit negativem Befund einem der in Anhang IV der Entscheidung 98/272/EG aufgeführten zugelassenen Schnelltests unterzogen worden sind.
- 2.3. Die Zerlegung und Lagerung erfolgte in Betrieben mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.

2.4. *Lagerort und Gewicht:*

Lagerort	Bamberger Kühlhaus Michael Regus GmbH & CoKG Lichtenhaidestraße 3 b D-96052 Bamberg	Eurekfrost GmbH Dr. Lauter Straße 1 D-87700 Memmingen	Leopold Strobl GmbH & CoKG Mitterstraße 6 8055 Graz
Gewicht in t (netto)	3,0	15,2	0,5
Gewicht der Verpackung in kg	1,1	1,4	1,4

3. Beschaffenheit, Verpackung und Kaltlagerung

3.1. <u>Zerlegung:</u> Filet in einem Stück durch Lösen des Filetkopfes vom Hüftknochen (Illium) und des Mittel- und Endstücks von den Lendenwirbeln entfernt.

Nr. 91. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

Zurichtung: Drüse und Fett entfernt. Silberhaut und Kettenmuskel unversehrt

belassen und nicht entfernt.

Umhüllung und Verpackung: Rinderfilets sind sorgfältig längs nebeneinander, d. h. Filetkopf an

Filetspitze und umgekehrt, mit der Silberhaut nach oben verpackt und nicht gefaltet. Diese Teilstücke sind einzeln mit Polyethylen umhüllt, und in mit Polyethylen ausgekleidete Kartons gepackt.

3.2. Das Fleisch wurde schockgefroren und bei mindestens minus 18° C gelagert.

4. Mindestmengen, Besichtigung, Mängelhaftung

- 4.1. Das Kaufangebot muss sich auf eine Mindestmenge von <u>2 Tonnen</u> beziehen.
- 4.2. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der buchmäßig erfassten Bestände. Sollte sich bei der Übernahme der Ware herausstellen, dass tatsächlich geringere Fleischbestände vorhanden sind, als bei der Zuschlagserteilung angenommen wurde, gilt der Vertrag als über die tatsächlich vorhandenen Mengen geschlossen.
- 4.3. Die Ware kann von Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der AMA besichtigt werden.
- 4.4. Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften verkaufter Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

5. Ausschreibungsverfahren, Kaufangebote

5.1. Die Interessenten nehmen an dieser Ausschreibung durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes bei der Agrarmarkt Austria, GB II, Abt. 7, Ref. 21, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, teil.

Angebote sind bis spätestens 29. September 2003, 12.00 Uhr in einem gesonderten, verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "Kaufangebot zur Verlautbarung Nr. 91/2003, Verordnung (EG) Nr. 690/2001" in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Fernschriftliche oder in nicht verschlossenem Umschlag eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die verschlossenen Umschläge werden von der AMA erst nach Ablauf der genannten Angebotsfrist geöffnet.

Für Kaufangebote ist das im Anhang I beigefügte Formular "Kaufvertrag" zu verwenden.

- 5.2. Gültige Kaufangebote müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Käufers
 - genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
 - angebotene Menge in Tonnen und
 - angebotener Preis in EUR je Tonne
- 5.3. Zur Gültigkeit des Kaufantrages ist außerdem erforderlich, dass
 - eine Sicherheit gem. Pkt. 6. vorgelegt und
 - der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vorlegt, dass er auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.
- 5.4. Angaben im Kaufantrag über bevorzugte Lager sind unzulässig.

Nr. 91. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

- 5.5. Das Kaufangebot ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Erfolgt die Einreichung nicht in deutscher Sprache, so behält sich die AMA vor, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.
- 5.6. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen der AMA als verbindlich an.

6. Sicherheiten

6.1. Das Kaufangebot ist nur gültig, wenn der Interessent nachweislich die Sicherheit in der Höhe von **EUR 120,00 je t** geleistet hat.

Bei der Leistung der Sicherheit sind die angebotene Menge, die Verlautbarungsnummer und das Datum des Kaufangebotes anzugeben.

- 6.2. Sicherheiten können gestellt werden
- 6.2.1. mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind, oder
- 6.2.2. mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K.:

BLZ 60000

Kto.Nr. 92.048.070SWIFT: OPSKATWW

• IBAN: AT 496000 000092 035100

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

Andere Formen von Sicherheitsleistungen bedürfen der Zustimmung der AMA.

- 6.3. Sicherheiten werden von der AMA nicht verzinst, etwaige Kosten werden nicht erstattet.
- 6.4. Mit Ausnahme der Fälle höhere Gewalt verfällt die zur Einhaltung des Kaufvertrages hinterlegte Sicherheit zugunsten der Republik Österreich
 - entsprechend der nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlten Menge, wenn die bezahlte Menge mindestens 60 % und höchstens 95 % der im Kaufvertrag vorgesehenen Menge entspricht;
 - entsprechend der nicht übernommenen bezahlten Menge;
 - vollständig, wenn weniger als 60 % der Vertragsmenge bezahlt worden ist;
 - vollständig bei Zurückziehen des Kaufantrages.
- 6.5. Die geleistete Sicherheit wird freigegeben,
 - wenn das Kaufangebot abgelehnt worden ist;
 - wenn der Käufer fristgerecht nachweist, dass er die in dieser Verlautbarung vorgesehenen Verpflichtungen und die im Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat;
 - wenn über 95 v.H. der Vertragsmenge fristgerecht bezahlt und übernommen worden sind.
- 6.6. Wird eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben, kann ein entsprechender Geldbetrag zurückgefordert werden.

Nr. 91. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

7. Annahme

- 7.1. Die ausgeschriebene Menge wird in der Reihenfolge nach der Höhe der gebotenen Preise an die Bieter verkauft. Die AMA kann auch beschließen, dass kein Verkauf durchgeführt wird.
- 7.2. Wird die zum Verkauf vorgesehene Menge durch mehrere Angebote zum gleichen Preis überschritten, so kann die AMA diese Menge
 - im Einverständnis mit den Kaufinteressenten,
 - im Losverfahren.
 - durch Einkürzung (ggf. unter Festsetzung einer Mindestzuteilungsmenge) verteilen.
- 7.3. Die AMA unterrichtet die Bieter innerhalb von 5 Werktagen über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung.
- 7.4. Die Annahme der Kaufangebote wird durch schriftliche Zuschlagserklärung innerhalb der in Pkt. 7.3. genannten Frist mitgeteilt. Die Festsetzung der verkauften Mengen in Tonnen erfolgt unter dem Vorbehalt geringer Mehr- und Minderlieferungen.

8. Abtretung

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur im Einverständnis mit der AMA übertragen werden.

9. Kaufpreis, Bezahlung

- 9.1. Der Kaufpreis bezieht sich frei Rampe des Auslieferungslagers auf netto verwogene Ware.
- 9.2. Bei Fleisch ohne Knochen gilt als Nettogewicht der Unterschied zwischen dem an der Rampe des Lagers festgestellten Bruttogewichtes und dem vor ihrer Verwendung festgehaltenen Durchschnittsgewichtes (siehe Pkt. 2.4.) der Verpackung.
- 9.3. Anfallende Nebenkosten trägt der Käufer.
- 9.4. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Wege der Erstattung durch die Finanzverwaltung.
- 9.5. Der Bruttokaufpreis (Kaufpreis und Umsatzsteuer) jeder auszuliefernden Teilmenge muss spätestens am Tag vor der Übernahme der Ware am folgenden Konto der AMA bei der PSK spesenfrei für den Begünstigten unter Angabe der nach Zuschlagserteilung mitgeteilten Debitorennummer gutgeschrieben sein:
 - BLZ 60.000
 - Kto.Nr. 92.035.100
 - SWIFT: OPSKATWW
 - IBAN: AT 496000 000092 035100

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens innerhalb der in der Zuschlagserklärung angegebenen Zahlungsfrist auf dem oben genannten Konto der AMA gutgeschrieben sein.

9.6. Bar-, Scheck- und Wechselzahlung sind unzulässig.

10. Übergabe der Ware, Gefahrtragung

10.1. Die Übernahmefrist beträgt <u>2 Monate</u> nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Käufers über die Annahme seines Kaufantrages.

Die Mindestmenge je Abholung beträgt 2 Tonnen.

Bei einer Zuschlagsmenge unter 2 Tonnen gilt die jeweilige Zuschlagsmenge als Mindestabholmenge.

- 10.2. Der Lagerhalter übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Ware nur aufgrund eines Abholscheines, den die AMA nach Eingang des der jeweils auszulagernden Teilmenge entsprechenden Bruttokaufpreises ausstellt.
- 10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich die Ware im Lager auszusuchen.
- 10.4. Die Ware ist innerhalb der Übernahmefrist zu übernehmen. Freistellungen für den Liefertermin innerhalb dieser Frist hat der Käufer rechtzeitig mit dem in der Zuschlagserklärung angegebenen Lagerhalter zu vereinbaren. Die Übernahmetermine sind der AMA mindestens zwei Tage im vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- 10.5. Die Rechnung wird mit gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt. Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt im Wege des Erstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung.
- 10.6. Bei der Übernahme werden Stückzahl, Warenart und Gewicht im Beisein eines AMA-Beauftragten festgestellt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf einer gültig geeichten Waage. Falls bei der Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, ist die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.

Das Liefergewicht wird durch Wiegelisten nachgewiesen. Die Summe der Gewichte in der Wiegeliste wird auf ganze Kilogramm auf- oder abgerundet. Die Wiegelisten werden vom Wäger unterschrieben und mit seinem Namen versehen.

10.7. Übernimmt der Käufer rechtzeitig bezahlte Ware nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist, so kann die AMA über die Ware anderweitig verfügen.

Bei Überschreitung der Übernahmefrist und für noch nicht übernommene Mengen trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr für die zusätzliche Lagerung.

Die gesetzlichen Ansprüche der AMA aus Vertragsverletzung bleiben vorbehalten. Die zur Gültigkeit des Kaufantrages hinterlegte Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

Die AMA ist berechtigt, die verfallene Sicherheit ggf. mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen.

11. Endabrechnung

Eine Endabrechnung wird nach dem gem. Pkt. 10.6. festgestellten Gewichten erstellt, wenn die zugeschlagene Menge von der übernommenen Menge abweicht. Ausgleichszahlungen, die sich durch höhere Gewichte ergeben, sind vom Käufer binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Endabrechnung zu leisten.

12. Vertragsauflösung

Wird der Bruttokaufpreis nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bezahlt, so löst die AMA den Vertrag durch schriftliche Erklärung für die nicht bezahlte Menge. Die Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 91. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch ohne Knochen

13. Zinsen/Verzug

- 13.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valuta der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- 13.2. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- 13.3. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2. fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.
- 13.4. Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

14. Schlussvorschriften

- 14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.
- 14.2. Änderungen der Kaufverträge und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.
- 14.3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

In Vertretung des Vorstandes des GB II

Dipl.-Ing. WEIHS eh

Anhang I



KAUFVERTRAG

<u>Verkäufer</u>	<u>Käufer</u>		
AgrarMarkt Austria	Fa.:		
Dresdner Straße 70	Straße:		
1200 Wien	Ort:		
	Steuernr.:		UID-Nr.:
	SWIFT:		IBAN:
			Fax:
I. <u>Kaufangebot Nr</u> (vom l	Käufer auszufü	llen und in doppelt	er Ausfertigung einzureichen)
auf Abschluss eines Vertrages über d Nr. 91/2003 vom 22. September 200 Europäischen Kommission gem. Vero Unter Bezugnahme auf die vorgenar stellen wir folgendes Kaufangebot:	03 sowie der di rdnung (EG) Nr.	esem Verkauf zugr 690/2001.	runde liegenden Entscheidung der
Kategorie: B, D und E		Menge:	
Warenart: Filet (INT 15)		Preis EUR/t:	
Die Kaufsicherheit in der Höhe von in in Form einer Bankgarantie*) der/d durch Überweisung*)	jede Rüge der	Qualität und der E	(Institut)
II. Annahme (wird von der AgrarM	I arkt A ustria au	sgefüllt)	
	Vertrag Nr		
Der vorstehende Kaufantrag wird angenommen. Der Vertrag beläuft sich auf			-
Umsatzsteuer. Der Bruttokaufpreis für die gesamte Konto der Agrarmarkt Austria bei GIBAN: AT 496000 000092 035100 ein	Vertragsmenge der PSK, BLZ	muss spätestens bi	s zum auf dem
Besondere Auflage: keine			
Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie	bitte den Inform	ationen zu diesem V	ertrag.
(0.5		Wien,	
(Ort, Datum)			
Stempel/Unterschrift (Käufer)	Unterschrift Agr	arMarkt Austria (Verkäufer)
*) Nichtzutreffendes streichen			

BANKGARANTIE

Bankgarantie

für den Bereich

	0	Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen Produktionserstattung Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ TELEFAX: 01/331 TELEFAX: 01/331		TELEFAX: 01/331 51-297 TELEFAX: 01/331 51-396 TELEFAX: 01/331 51-303		
					TELEFAX: 01/331 51-303	
Antragsteller (Firma):	:				
Eintragung im	Firmen	ibuch:		☐ JA unter FN		
Anschrift des A	Antrags	stellers:				
Begünstigte St Österreich ode		-			die Agrarmarkt Austria, die Ro	epublik
Verwaltende S	telle:		Dresd 1200	markt Austria ner Straße 70 (Postfach 62) Wien on: 01/331 51-0		
Garantie zum 1	Antrag	vom:				
betreffend						
				Lizenzen u./od. Bescheinigur	ngen für NA-I-Waren 1)	
				Beihilfen, Sonstiges Intervention ¹⁾	1) 2)	
Warenart/Gr	underz	eugnis:				
•				Stück/kg Hektar		
				je Stück/100 kg je Hektar		

¹⁾ Bitte Zutreffendes ankreuzen 🗵 (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!) 2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

BANKGARANTIE

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

C
(in Worten: €)
auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.
Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.
Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.
genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder- lassung und Filiale):
für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:
Telefonnummer mit DW: Telefax-Nr.:
(Ort, Datum) (firmenmäßige Zeichnung) des garantierenden Unternehmens)

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

II/7 - Vieh und Fleisch Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297

E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck